

STATUTEN

der

Hallenbad Obwalden AG

I Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

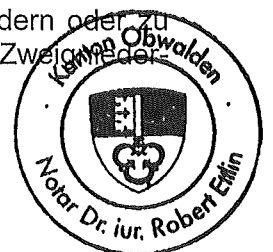
Unter der Firma **Hallenbad Obwalden AG** besteht mit Sitz in Kerns (OW) eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Hallenbades, von Freizeit- und Sportanlagen, die Führung eines Campingplatzes sowie eines Restaurationsbetriebes.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann sich an in- oder ausländischen Unternehmen beteiligen, Zweigbetriebe errichten und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern.



II Aktienkapital, Berechtigung

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 2'440'000 (Franken zwei Millionen vierhundertvierzigtausend 00/00). Es ist eingeteilt in 9'760 auf den Namen lautende Aktien von nominell je Fr. 250.--. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Gesellschaft kann auf die Ausgabe von Aktien oder Zertifikaten an die Aktionäre verzichten.

Die Namenaktien können jederzeit in Aktien von kleinerem Nennwert zerlegt werden oder, unter Vorbehalt der gesetzlichen Einschränkungen, in solche von grösserem Nennwert.

Art. 3a Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat kann innerhalb von zwei Jahren (seit dem Erhöhungsbeschluss vom 24. November 2021) das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal Fr. 60'000.00 erhöhen durch Ausgabe von maximal 240 neue, auf den Namen lautende Aktien von nominell Fr. 250.--. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den Ausgabebetrag festzusetzen. Der Erhöhungsbetrag ist voll einzulegen.

Es bestehen keine Vorrechte für Aktien-Kategorien. Den Aktionären werden keine besonderen Vorteile ausgesprochen.

Das Bezugsrecht ist weder aufgehoben noch eingeschränkt. Die Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Art. 4 Berechtigung

Als Aktionär gilt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

Art. 5 Bezugsrecht

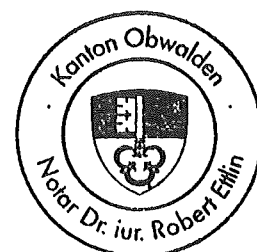
Den Aktionären werden keine besonderen Bezugsrechte eingeräumt.

III ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung**
- B Der Verwaltungsrat**
- C Die Revisionsstelle**



A Die Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre Kompetenz fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Es sind dies (u.a.):

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Beschlüsse über Auflösung und Fusion der Gesellschaft;
3. Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und Tantiemen;
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder einzelne Aktionäre der Generalversammlung vorlegen.
7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt. Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

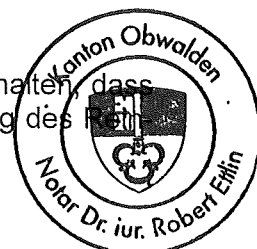
Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen, entweder durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Obwalden oder in einer regionalen Zeitung. Sofern die Adressen aller Aktionäre der Gesellschaft bekannt sind, kann auch mittels Brief eingeladen werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge über die Verwendung des



gewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Art. 9 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle, in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Zertifikate geben Anrecht auf eine entsprechende Anzahl Stimmen.

Die Vertretung durch einen anderen Aktionär ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner Vollmacht.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachfragen der Präsident des Verwaltungsrates mit Stichentscheid.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

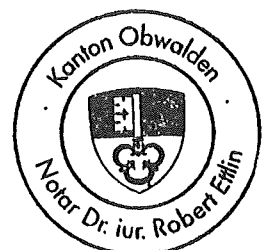
Art. 12 Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Das Protokoll gibt Aufschluss über die vertretenen Aktien, über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Den Aktionären steht ein Einsichtsrecht zu. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



B Der Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Bei sieben Verwaltungsräten haben zwei Vertreter der Gemeinden dem Verwaltungsrat anzugehören, ansonsten mindestens ein Gemeindevertreter. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates.

Art. 14 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 15 Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung befugten Personen, regelt ihre Unterschriftsberechtigung und kann einzelne Delegierte nach Massgabe eines Organisationsreglementes bezeichnen.

Art. 16 Sitzungen, Protokolle

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine solche Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident beruft dann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Ueber die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Beschlussfassung

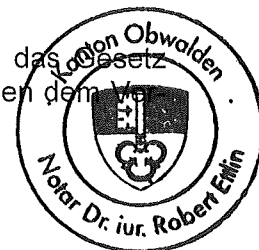
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Beschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat folgende Aufgaben zu:



1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Die Festlegung der Organisation
3. Die Festlegung des Geschäftsjahres, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.
4. Die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung;
8. Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.
9. Die Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 19 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 20 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

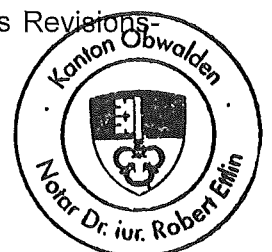
Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechtes, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

C Die Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.



Die Amtsdauer beträgt für das erste Geschäftsjahr ein Jahr und für die weiteren Geschäftsjahre jeweils drei Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das jeweilige Abschlussdatum in eigener Kompetenz zu ändern.

Art. 24 Rechnungswesen

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

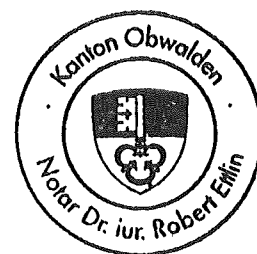
V Statutenänderung und Liquidation

Art. 25 Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist dies in der Einladung zur Generalversammlung zu vermerken und der Text der beantragten Änderung am Geschäftssitz der Aktiengesellschaft öffentlich aufzulegen und/oder auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Art. 26 Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.



VI Publikationsorgane

Art. 27 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Sofern der Gesellschaft die Namen aller Aktionäre bekannt sind, und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch Brief, durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Obwalden oder in einer regionalen Zeitung erfolgen. In diesem Fall kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben.

VII Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Art. 28 Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Art. 29 Schlussbestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der heutigen Sitzung des Verwaltungsrates durch diesen anlässlich der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung genehmigt und festgesetzt. Sie ersetzen die bisher geltenden Statuten vom 24. November 2021.

Sarnen, 07. September 2022

Der Vorsitzende:

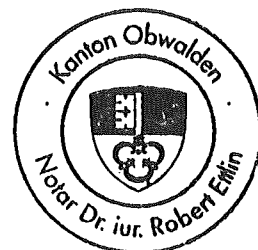


(Roland Bösch)

**Der Protokollführer
und Stimmzähler:**



(Dr. iur. Robert Ettlín)



AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Obwalden, Dr.iur. Robert Ettlín, ettlin&partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der **Hallenbad Obwalden AG** mit Sitz in **Kerns OW** den gültigen Gesellschaftsstatuten entsprechen, wie diese heute vom Verwaltungsrat anlässlich der Durchführung einer genehmigten Kapitalerhöhung festgesetzt worden sind.

Die Statuten umfassen, einschliesslich dieser Beglaubigungsseite, insgesamt neun Seiten.

Sarnen, 07. September 2022
Prot.-Nr. 524/2022

Die Urkundsperson:

Dr.iur. Robert Ettlín

